



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0

MODUL II: Merkblatt zur Antragstellung und den förderfähigen
Ausgaben

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	31.01.2018

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

.....	1
Antragsberechtigung.....	3
Fördergegenstand.....	3
Art und Umfang der Förderung.....	3
Förderung als Anteilfinanzierung.....	3
Förderung auf Ausgabenbasis.....	6
Finanzierungsplan.....	6
Förderfähige Ausgaben und Finanzierung des Projekts.....	7
Förderfähigkeit bestimmter Ausgaben.....	7
Finanzierung der förderfähigen Ausgaben.....	7
Behandlung von Einkünften und Gewinnen.....	10
Kumulierung von Fördergeldern - Kumulierungsverbot.....	10
Förderverfahren.....	10
Antragstellung.....	10
Bewilligung.....	11
Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung.....	11

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, sowie eingetragene Genossenschaften, wenn sie eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben, sowie Konsortien, wenn sie geführt und vertreten werden von einem Antragsberechtigten der vorgenannten Gruppen, soweit die Antragsberechtigung nicht nach Nummer 5.2 ausgeschlossen ist. Ebenfalls antragsberechtigt sind Contractoren, die die in dieser Förderbekanntmachung genannten Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags mit den in Satz 1 genannten Antragsberechtigten durchführen.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Vorbereitung sowie die Entwicklung, Realisierung und Betrieb von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“.

Im Modul II wird die **Realisierung eines Wärmenetzsystems** 4.0 durch Neubau oder Transformation eines Netzes oder eines räumlich abgrenzbaren Teilbereichs eines bereits bestehenden Wärmenetzes („Teilnetz“) mittels Investitionszuschüssen mit bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert. Im Falle einer Transformation eines räumlich abgrenzbaren Teilbereichs eines bestehenden Wärmenetzes können nur die Ausgaben der Transformation für dieses Teilnetz in Ansatz gebracht werden. Ziel ist hierbei die Demonstration, Optimierung und Betrieb von multivalenten, saisonalspeichergestützten erneuerbar- und abwärmegespeisten Kaskaden-Systemen über einen Zeitraum von mind. 5 bis 10 Jahren.

Für **Einzelkomponenten**, die noch der industriellen Forschung zuzuordnen sind, wird eine erhöhte Zuschussförderung gewährt von bis zu 75%. Ziel ist hierbei die industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung von für die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 förderlichen Komponenten, Steuerung- und Betriebssysteme.

Um eine hohe Anschlussquote und resultierende Kostensenkungen des Wärmenetzsystems zu erreichen, können vorbereitende **Kommunikations- und Informationsmaßnahmen** mit bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben, gefördert werden. Ziel ist die Kostensenkung insb. durch hohe Anschlussquoten und die Demonstration und Kommunikation der kostengünstigen und klimafreundlichen Wärmeversorgung auch über das reine Anschlussgebiet hinaus.

Kooperationen mit wissenschaftlichen Institutionen wie beispielsweise Fachhochschulen oder Universitäten u.a. zur technisch optimierten Planung, Bau und Betrieb, zur Kostensenkung oder für die begleitende Qualitätssicherung, Monitoring und Optimierung können zusätzlich mit bis zu 100% der Ausgaben gefördert werden.

Art und Umfang der Förderung

Förderung als Anteilfinanzierung

a) Grundförderung und Einzelkomponentenförderung der industriellen Forschung: Nicht-rückzahlbarer Zuschuss gem. 7.2.2 der Förderbekanntmachung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung zu den Netto-Ausgaben; Umsatzsteuer ist nur förderfähig, soweit sie nicht vom Antragsteller nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Die **Grundförderung und Einzelkomponentenförderung** gem. 7.2.2 der Förderbekanntmachung wird **als nicht-rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

Die Grundförderung beträgt für die Entwicklung eines Wärmenetzsystems 4.0 als experimentelles Entwicklungsvorhaben entsprechend der Mindestanforderungen nach Nummer 4.2 der Förderbekanntmachung bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben, falls ein „kleines oder mittleres Unternehmen“ (KMU im Sinne von Anhang 1 AGVO) Antragsteller oder Teil eines antragstellenden Konsortiums ist, bis zu 30 %.

Die Einzelkomponenten der industriellen Forschung, die als Prototypen der industriellen Forschung gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b einzuordnen sind und die darauf abzielen, die Marktdurchsetzung, Nutzerakzeptanz, Systemdienlichkeit oder Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzsystemen 4.0 weiter zu erhöhen, werden bezüglich der hierfür entstandenen förderfähigen Ausgaben separat betrachtet. Die Förderquote nur für die Ausgaben dieser Komponenten erhöht sich dabei auf 65 %. Falls ein „kleines oder mittleres Unternehmen“ (KMU im Sinne von Anhang 1 AGVO) Antragsteller oder Teil eines antragstellenden Konsortiums ist, erhöht sie sich auf 75 %.

b) Nachhaltigkeitsprämie und Kosteneffizienzprämie: Nicht-rückzahlbarer Zuschuss gem. 7.2.2 der Förderbekanntmachung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung zu den Brutto-Ausgaben. Die beiden gleitenden, leistungsabhängigen Komponenten „**Nachhaltigkeitsprämie**“ und „**Kosteneffizienzprämie**“ gem. 7.2.2 der Förderbekanntmachung **werden als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt**. Zum Nachweis, dass die jeweils projektspezifisch beantragten Nachhaltigkeitsprämien und der Kosteneffizienzprämien auch während des Projekt- bzw. Betriebszeitraums eingehalten werden, sind einmal jährlich – und auf Verlangen des BAFA auch unterjährig – Nachweise zum tatsächlich gelieferten Wärmemix und zu den tatsächlich den Endkunden in Rechnung gestellten Wärmelieferpreisen dem BAFA vorzulegen.

Die **Nachhaltigkeitsprämie** für hohe Anteile erneuerbarer Energien und Abwärme wird wie folgt berechnet: Übersteigt innerhalb der ersten zehn Jahre der Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme an der jährlichen Wärmeeinspeisung in das Wärmenetzsystem 4.0 einen Anteil von 50 %, wird als leistungsabhängiger, gleitender Bonus eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 10 Prozentpunkte gewährt. Dabei wird für jeden vollen Prozentpunkt, den der Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme die Mindestanforderung von 50 % übersteigt, die Förderquote um 0,2 Prozentpunkte erhöht.

Ergibt sich innerhalb der ersten zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aus der jährlichen Meldung des Betreibers an die Bewilligungsstelle zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen und den der Berechnung der Förderhöhe zugrundeliegenden Angaben eine Unterschreitung der im Antrag angegebenen Werte, führt dies zu einer Rückberechnung und einer anteiligen Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Kosteneffizienzprämie für besonders niedrige Wärmelieferungspreise: Unterschreitet innerhalb der ersten fünf Jahre der den Kunden angebotene Wärmelieferpreis einen Wert von 10 Cent pro kWh Wärme, wird als leistungsabhängiger, gleitender Bonus eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 10 Prozentpunkte gewährt. Dabei wird für jeweils 0,1 Cent pro kWh Wärme, die der berechnete Preis einen Wert von 10 Cent pro kWh Wärme unterschreitet, die Förderquote um jeweils 0,2 Prozentpunkte erhöht, bis zu einem Maximum von 10 Prozentpunkten bei einem berechneten Preis von 5 Cent pro kWh Wärme.

Ergibt sich innerhalb der ersten fünf Jahre nach Auszahlung der Förderung aus der jährlichen Meldung des Betreibers an die Bewilligungsstelle zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen und den der Berechnung der Förderhöhe zugrundeliegenden Angaben eine nachteilige Änderung der Preise, führt dies zu einer Rückberechnung und einer anteiligen Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Formel:

$$\frac{\text{Jährliche Einnahmen aus Wärmelieferverträgen mit Endkunden}}{\text{Jährlich an Endkunden gelieferte Wärmemenge}}$$

c) Kommunikations- und Informationsmaßnahmen: Nicht-rückzahlbarer Zuschuss gem. 7.2.3 der Förderbekanntmachung

Vorbereitende und ergänzende Kommunikations- und Informationsmaßnahmen z.B. zur Erzielung der erforderlichen Anschlussquote und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes: Um potenzielle Nutzer über die Anschlussmöglichkeit an das Wärmenetzsystem 4.0 zu informieren, muss dieses bei den potenziellen Kunden bekannt gemacht und der Bedarf abgefragt werden. Außerdem müssen Lieferangebote unterbreitet werden. Hierfür sind – als **de-minimis-Förderung** und zusätzlich zu den anderen Fördertatbeständen – Ausgaben für die Verbesserung der Projektvermarktung, Information und Kundenakquise in Höhe von bis zu 200 000 Euro pro Vorhaben über einen Zeitraum von drei Jahren förderfähig. Der Fördersatz hierfür beträgt 80 % (De-minimis-Verordnung).

d) Wissenschaftliche Kooperation und Capacity Building: Nicht-rückzahlbarer Zuschuss gem. 7.2.4 der Förderbekanntmachung

Ergänzende Förderung regionaler wissenschaftlicher Kooperationen zur Kostensenkung, wissenschaftlichen Begleitung und Kommunikation der Erkenntnisse vor Ort in der Region („Capacity Building“): Um das erforderliche Know-how für die kostensenkende Projektentwicklung und den Betrieb der technisch komplexen Wärmenetzsysteme 4.0 lokal am Modellprojekt und in der Region zu entwickeln, zu verbreiten und dauerhaft zu etablieren, sollen auch ergänzende Maßnahmen zum „Capacity Building“ in Form von wissenschaftlichen Kooperationen gefördert werden. So sollen Modellvorhaben von Wärmenetzsystemen 4.0 durch eine wissenschaftliche Kooperation mit Hochschulen und Universitäten oder vergleichbaren Instituten vorbereitet, begleitet und die Ergebnisse zurück in die Wirtschaft und Wissenschaft sowie den akademischen und handwerklichen Lehrbetrieb kommuniziert werden können. Hierzu sind beispielsweise die Einrichtung entsprechender Lehrstühle und die Betreuung von akademischen Arbeiten und Abschlüssen an dem Projekt erwünscht. Soweit Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit geförderten Projekten nichtwirtschaftliche Leistungen im Sinne von Rz. 18 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.06.2014) erbringen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben im Einzelfall mit bis zu 100 % förderfähig. Zudem können Innovationsbeihilfen zu Gunsten von KMU unter den Voraussetzungen von Artikel 28 AGVO gewährt werden. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Ausgaben nach Artikel 28 Absatz 2 AGVO nicht überschreiten.

Es können jeweils Ausgaben geltend gemacht werden für die akademische Bestandsaufnahme, Vorbereitung, Planung, Bau, Einregelung und Betrieb sowie laufendes Monitoring und Qualitätssicherung zwecks stetiger Weiterentwicklung und Optimierung der Modellvorhaben. Die Ausgaben hierfür dürfen nicht mehr als 10 % der für die Förderung nach Nummer 7.2.2 geltend gemachten förderfähigen Ausgaben und maximal 1 Mio. Euro betragen.

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und der ANBest-P dürfen nur die durch das Vorhaben **verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben** verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

Förderung auf Ausgabenbasis

Die Förderung des Moduls II erfolgt auf Ausgabenbasis gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P). Entscheidend für die Ausgaben ist der Zahlungsvorgang. Es dürfen somit grundsätzlich nur Ausgaben (Zahlungsvorgänge) als förderfähig angesetzt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich werden.

Nicht berücksichtigt werden daher sämtliche kalkulatorische Kosten (wie bspw. Abschreibungen für eingesetzte Geräte oder kalkulatorische Zinsen für eingesetztes Kapital), denn diese kalkulatorischen Kosten führen nicht zu einem Zahlungsvorgang, demnach nicht zu einer Ausgabe.¹

Der Antragsteller hat im Rahmen des Förderprogramms Wärmenetzsysteme 4.0 eine Ausgabenrechnung zu führen, die geeignet ist, die förderfähigen Ausgaben des beantragten Modellvorhabens separiert von anderen Ausgaben zu erfassen. Der Antragsteller muss fachlich und verwaltungsmäßig in der Lage sein, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung sicherzustellen. Erforderlich sind eine geordnete Buchführung und ausreichend qualifiziertes Personal. Die Buchführung ist entsprechend § 238 Abs. 1 HGB und § 145 Abs. 1 AO ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage des Antragstellers vermitteln kann.²

Ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss mit Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen testieren bzw. bestätigen, dass es sich bei allen im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne dieser Förderbekanntmachung handelt.

Für die Bestätigung ist es ausreichend, wenn der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater in einem formfreien, unterschriebenen Dokument die Richtigkeit der in diesem Dokument zu nennenden Anlagen des Verwendungsnachweises als richtig und förderfähig im Sinne der Förderbekanntmachung testiert bzw. bestätigt. Ein gebundenes und gesiegeltes Wirtschaftsprüferattest ist **nicht** notwendig. Die Vorlage einer Bestätigung ist sowohl für den Zwischen- als auch für den Endverwendungsnachweis notwendig.

Finanzierungsplan

Im Rahmen des Antragsverfahrens muss der Antragssteller einen sogenannten Finanzierungsplan einreichen. Im Finanzierungsplan müssen sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben, den voraussichtlichen Zeitpunkt der zugehörigen Zahlungsvorgangs, sowie einer Übersicht über deren Finanzierung enthalten sein.³

Nach Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der Gesamtausgaben als Höchstbetrag verbindlich. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Außerdem sind innerhalb des Höchstbetrages Abweichungen über 20 % von den Ansätzen im Finanzierungsplan nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

¹ Vgl. Dittrich: BHO mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht (20017) Rn.: 26.1

² Vgl. Dittrich - BHO mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht (2017) - Rn.: 12.2

³ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung: § 44 Ziffer 3.2.1

Entsprechend ist zu beachten:

- dass eine spätere Erhöhung der beantragten Förderung **nicht** möglich ist,
- dass eine spätere Rückzahlung der jeweils projektspezifisch beantragten leistungsabhängigen Komponenten „Nachhaltigkeitsprämie“ und „Kosteneffizienzprämie“ über den 10- bzw. 5-Jahreszeitraum nachgewiesen werden muss. Bei Unterschreitung der selbst gesetzten Ziele kann eine Rückzahlung erforderlich werden. Die Anträge für die beiden leistungsabhängigen Teilkomponenten sind also betont konservativ und mit Sicherheitsmarge durch die Antragsteller zu quantifizieren und zu beantragen.
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Ausgabenarten jeweils in Höhe von bis zu 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe ohne Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jedoch unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Ausgabenarten jeweils in Höhe von über 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe nur mit Zustimmung und unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel des BAFAs möglich sind.

Aufbau des Finanzierungsplans

Der Zuwendungsempfänger rechnet die zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen nach der folgenden, nummerierten Aufschlüsselung ab und stellt innerhalb jeder Nummer die Summen der pro Kalenderjahr voraussichtlich fälligen Zahlungsvorgänge dar:

1. Ausgaben für notwendige Anlagegüter und sonstiges, notwendige Ausgaben z.B. für Material,
2. Ausgaben für Fremdleistungen,
3. Personalausgaben,
4. Ausgaben für Reisetätigkeiten,
5. sonstige projektbezogene Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Förderfähige Ausgaben und Finanzierung des Projekts

Förderfähigkeit bestimmter Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nach Maßgabe der ANBest-P dem Vorhaben zuzurechnenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum anfallen und die nachgewiesen werden. Im Folgenden wird dargestellt, welche Ausgaben jeweils unter den oben genannten Ausgabenkategorien anrechenbar sind:

1. Ausgaben für notwendige Anlagen im Sinne der Förderbekanntmachung

Als Materialausgaben eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zuwendungszwecks (d.h. Vorbereitung, Planung, Entwicklung, Realisierung und Betrieb von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“) notwendigen und angemessenen Ausgaben für Anlagen und sonstiges, notwendiges Material. Hierunter fallen insbesondere:

Ausgaben für die Wärmeerzeugung, bspw.

- für Wärmetauscher zu beliebigen Umwelt- oder Abwärmeströmen als Quellmedien,
- für Wärmepumpen
- für Solarthermieanlagen
- für Bohrungen und Geothermieanlagen
- für Blockheizkraftwerke
- für Biogasanlagen
- für (Brennwert)kessel

Ausgaben für das Wärmenetz, bspw.

- für Rohrleitungen (inklusive Wärmedämmung)
- für Erd- und Verlegearbeiten für die Rohrleitungen (inklusive Versiegelung der Oberflächen nach Verlegung)
- für Pumpen
- für Mess-, Steuer- und Regeltechnik für Betrieb, Steuerung und Monitoring des Netzes
- für Wärmeüberträger

Ausgaben für Wärmesenken, bspw.

- für den Erwerb und den Einbau der Wärmeübergabestationen
- für eine Frischwasserstation zur Erwärmung von Trinkwasser

Ausgaben für Wärmespeicher, bspw.

- für Erdarbeiten bzw. Bohrungen und den Bau sowie die Integration der zentralen oder dezentralen Wärme- und Großwärmespeicher in das Netzsystem
- für Mess-, Steuer und Regelungstechnik für die Wärmespeicher

Ausgaben für Sektorkopplung/Lastmanagement bspw.

- für Mess-, Steuer-, Energiespeicher- und Regelungstechnik, die notwendig ist, um Lastmanagement zu betreiben
- für Power-2-X-Anlagen

Es können jeweils Ausgaben geltend gemacht werden für Bestandsaufnahme, Vorbereitung, Planung, Bau, Einregelung und Betrieb sowie laufendes Monitoring und Qualitätssicherung zwecks stetiger Weiterentwicklung und Optimierung der Modellvorhaben.

2. Ausgaben für Fremdleistungen

Als Ausgaben für Fremdleistungen eines Projektes anrechenbar sind die für die Erreichung des Zweckzwecks notwendigen und angemessenen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Diensten Dritter (anderer Rechtsträger). Somit handelt es sich ebenfalls um Ausgaben für Fremdleistungen, wenn Dienstleistungen innerhalb einer Konzernstruktur von anderen Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

Der Nachweis dieser Ausgaben erfolgt über die Rechnungen und Belege. Diese müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Außerdem sollten die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (bspw. Projektname, Aufgaben- bzw. Zweckbeschreibung oder die BAFA-Vorgangsnummer) aufweisen.

3. Personalausgaben

Als Personalausgaben eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zweckzwecks notwendigen und angemessenen Personalausgaben für Mitarbeiter, die direkt mit dem Antragsteller in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungs-, Arbeits- oder Dienstvertrag) stehen.

Die Personalausgaben werden aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr inkl. Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und inkl. umsatz- oder gewinnabhängiger Zuschläge ermittelt. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelausgaben von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden.

Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/betrieblich/arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Die einzelnen Ausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Die angesetzten Personalausgaben sollten im Rahmen der Antragstellung in die einzelnen Mitarbeitergruppen (bspw. Projektmanager, IT-Mitarbeiter, Ingenieure usw.) aufgliedert werden. Außerdem sollten die geplanten Stunden bzw. Personentage und der errechnete Stunden- bzw. Tagessatz aufgeschlüsselt werden. Diese Gliederung kann auch in einem gesonderten, formfreien Dokument erfolgen.

Nicht anrechenbar sind unter anderem folgende Personalausgaben:

- Personalausgaben für unterstützende Geschäftsprozesse wie z. B. Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalbewirtschaftung, Einkauf, Logistik (diese sind als sonstige Ausgaben zu veranschlagen),
- Ausgaben für Vertrieb und Marketing, da diese im Rahmen des Fördertatbestands nach Ziffer 7.2.3 in einem separaten Antragsverfahren gefördert werden können

4. Ausgaben für Reisetätigkeiten

Als Reiseausgaben anrechenbar sind alle dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechenden Reisekosten, die im Rahmen des Pilotprojekts erforderlich sind.

5. Sonstige projektbezogene Ausgaben

Als sonstige Ausgaben im Sinne der Förderbekanntmachung gelten alle Ausgaben, die nicht einer der oben genannten Ausgabenarten zuzurechnen und für die Erreichung des Zweckes notwendig sind. Dies umfasst auch die so genannten Overhead-Ausgaben, sofern diese eindeutig dem geförderten Projekt zugeordnet und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. Die Overhead-Ausgaben müssen dabei nicht einzeln in den Finanzierungsplan aufgenommen werden. Zur Vereinfachung ist es ausreichend, dass der Antragsteller diese sonstigen Ausgaben in sinnvollen Kategorien zusammenfasst. Das BAFA wird nur in begründeten Ausnahmefällen die Vorlage einer detaillierten Aufschlüsselung verlangen. Eine pauschalierte Abrechnung von Gemeinkosten in Höhe von 120 % der Personalkosten ist bei der Förderung auf Ausgabenbasis nach den ANBest-P in Modul II **nicht** möglich.

Hinweis:

Die Möglichkeit Gemeinkosten in Höhe von 120% der Personalkosten nach Ziffer 7.2.2 anzusetzen wurde in die Förderbekanntmachung für den Fall aufgenommen, dass im Modul II nach Maßgabe der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf **Kostenbasis** (ANBest-P-Kosten) gefördert wird. Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis allerdings festgelegt, dass die Förderung auf **Ausgabenbasis** (nach der ANBest-P) erfolgen wird. Die Nebenbestimmungen zur Förderung auf Ausgabenbasis sehen eine solche Pauschalierung nicht vor. Die Antragsteller dürfen jedoch stattdessen sämtliche Personalausgaben inklusive der Arbeitgeberbeiträge geltend machen. Sonstige Overhead-Ausgaben können in dem Finanzierungsplan unter dem Punkt sonstige projektbezogene Ausgaben angesetzt werden.

Finanzierung der förderfähigen Ausgaben

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (VV Nr.1.2 zu § 44 BHO) ist eine Förderung nur dann zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Daher muss die Summe aus der beantragten Förderung, den Eigenmitteln sowie den geplanten sonstigen Mitteln (Einnahmen gemäß der Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Machbarkeitsstudie) die förderfähigen Ausgaben zumindest decken.

Behandlung von Einkünften und Gewinnen

Einnahmen und erzielte Gewinne, die im Rahmen des beantragten Modellvorhabens Wärmenetzsysteme 4.0 generiert werden, wirken sich **nicht** zuwendungsmindernd aus.⁴ Allerdings sind die Antragsteller verpflichtet dem BAFA am Ende jedes Förderjahres im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die gesamten Einnahmen und Gewinne aus dem geförderten Projekt anzuzeigen. Ebenso wird die Einhaltung der für die „Nachhaltigkeitsprämie“ und „Kosteneffizienzprämie“ jeweils mit dem Förderantrag angegebenen Zielwerte jährlich nachzuweisen sein.

Kumulierungsverbot

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich nicht auf dieselben förderfähigen Ausgaben. Mit dem Antrag muss bestätigt werden, dass für dieselben förderfähigen Ausgaben keine andere Beihilfe, wie beispielsweise eine Zulage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), beantragt wurde noch beantragt werden wird, und anderenfalls dies dem BAFA unverzüglich angezeigt und die Zuwendung zurückgezahlt wird.

Gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu 200 000 Euro in drei Steuerjahren kumuliert werden, unabhängig davon, auf welcher De-minimis-Verordnung die Förderungen basieren. De-minimis-Beihilfen dürfen auch nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

Die Höhe der nach Maßgabe dieser Richtlinie für eine Maßnahme gewährten Förderung darf die nach dem EU-Beihilfenrecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO maximal zulässige Beihilfeintensität nicht überschreiten. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Beihilfeintensität durch das BAFA werden sowohl die Sonderregelungen für KMUs als auch die Zuschläge zur maximal zulässigen Beihilfeintensität für Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt.

Förderverfahren

Antragstellung

Für die Förderung des Moduls II gilt ein zweistufiges Antragsverfahren. Für den Förderantrag müssen die von der Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem BMWi für dieses Förderprogramm erstellten Antragsformulare verwendet, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Die Antragsformulare können von der Webseite der Bewilligungsstelle (BAFA) heruntergeladen oder angefordert werden.

⁴ Vgl. Immenga/Mestmäcker – Wettbewerbsrecht (5. Auflage, 2016) - AGVO Art. 25 Rn.: 10

Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen. Der vollständige Verwendungsnachweis nebst sämtlichen geforderten Nachweisen und Erklärungen, einschließlich der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben des Vorhabens gemäß Artikel 25 Absatz 3 AGVO handelt, ist nach Abschluss der Maßnahme bzw. des jeweiligen Förderjahres und spätestens vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Vorlagefrist einzureichen, verbunden mit dem Antrag auf Auszahlung der Förderung.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Zugang einer Förderzusage der Bewilligungsstelle begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen dürfen erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.

Anträge müssen mindestens folgende Unterlagen enthalten und rechtsverbindlich unterschrieben sein:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Projektbeschreibung
- Machbarkeitsstudie (gemäß den Voraussetzungen in Modul I („Merkblatt zu den Anforderungen an eine Machbarkeitsstudie“))
- Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis
- Zeit- und Ressourcenplan

Bewilligung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Förderanträge. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit der Projektanträge nach pflichtgemäßem Ermessen und erteilt gegebenenfalls einen Zuwendungsbescheid. Mit dem Vorhaben darf erst ab Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Das heißt erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids dürfen dem Projekt zuzurechnende Liefer- und Leistungsaufträge abgeschlossen werden.

Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung, Nachweisführung

Die Auszahlung der jeweiligen Förderbeträge nach Maßgabe des bewilligten Finanzierungsplans findet am Ende eines Förderjahres nach erfolgter Zwischennachweisprüfung auf Basis der für das entsprechende Förderjahr angefallenen und nachgewiesenen Ausgaben statt. Der Endverwendungsnachweis ist nach vollständiger Inbetriebnahme des Modellvorhabens, jedoch spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Die Auszahlung des letzten Förderbetrags erfolgt nach Überprüfung der Endverwendungsnachweisunterlagen. Die Bewilligungsbehörde informiert, im Einvernehmen mit dem BMWi, in Merkblättern über Art, Umfang und konkrete Inhalte der für die Verwendungsnachweisprüfung jeweils erforderlichen Unterlagen.

Die Einhaltung der projektspezifisch beantragten leistungsabhängigen Komponenten „Nachhaltigkeitsprämie“ und „Kosteneffizienzprämie“ sowie der Nachweis der Einhaltung der Anforderung an die „Open Source“-Bereitstellung der anonymisierten Daten zum Zwecke des allgemeinen Erkenntnisfortschritts sind über den 10- bzw. 5-jährigen Zeitraum vorzuweisen. Das BAFA kann bei Nicht-Einhaltung dieser Anforderungen Rückforderungen stellen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: waermenetze@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2209

Fax: +49(0)6196 908-11-2209

Stand

31.01.2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.